

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg **hat der Gemeinderat am 23.05.2012 folgende Satzung beschlossen:**

§ 1

Entschädigung für Einsätze und Übungsdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Grafenau erhalten für Einsätze ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Für den Übungsdienst wird keine Entschädigung gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag anstelle des einheitlichen Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)

§ 2

Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildung

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 € je Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 7,00 € je Stunde.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 auf Antrag eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahme-Entschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Entsprechende gleichartige Leistungen von Dritten werden angerechnet.

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr kann verlangen, dass der Verdienstaufschlag pauschal mit 108,00 € pro Tag entschädigt wird.
- (3) Ausbilder der Gemeindefeuerwehr, die Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung durchführen, erhalten eine Entschädigung gemäß Abs. 1.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Grafenau, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:
- | | | |
|-----|---------------------------------------|---------------|
| a.) | Feuerwehrkommandant | 720,00 €/Jahr |
| b.) | Abteilungskommandanten | 480,00 €/Jahr |
| c.) | stellvertretender Feuerwehrkommandant | 120,00 €/Jahr |
| d.) | Zugführer | 120,00 €/Jahr |
| e.) | Gruppenführer | 120,00 €/Jahr |
| f.) | Jugendfeuerwehrwart | 240,00 €/Jahr |
| g.) | stellvertretender Jugendfeuerwehrwart | 120,00 €/Jahr |
- (2) Der ehrenamtliche Gerätewart der Gemeindefeuerwehr erhält 7,00 € je Stunde für Tätigkeiten, die in diesem Aufgabenbereich anfallen. Zum Nachweis wird ein Rapportbuch geführt, das vom Verantwortlichen des Fachbereichs Technik/Atemschutz und vom Kommandanten gegenzuzeichnen ist.
- (3) Der Feuerwehrkommandant, die Abteilungskommandanten und der Jugendfeuerwehrwart erhalten pauschale Zuschüsse für Kommunikationsmittel (Email, Telefon, Handy):
- | | | |
|-----|----------------------|---------------|
| a.) | Feuerwehrkommandant | 360,00 €/Jahr |
| b.) | Abteilungskommandant | 240,00 €/Jahr |
| c.) | Jugendfeuerwehrwart | 120,00 €/Jahr |

Sofern eine Mitbenutzung der persönlichen Kommunikationsmittel nicht möglich ist, werden die entsprechenden Möglichkeiten geschaffen/eingerichtet.

- (4) Werden durch eine Person mehrere Funktionen wahrgenommen, so summieren sich die Entschädigungen aus Absatz 1.

§ 4 Aufwandsentschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Absätze 1 bis 3, § 2 Absätze 1, 2 und 4, § 5 und § 6.
- (2) Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausschlag 12,00 € je Stunde gewährt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Bereitschaftsdienst

Für angeordneten Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 € je Stunde gewährt.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 € je Stunde bezahlt.

§ 7

Entschädigung aus öffentlichen Kassen

Die Entschädigungen und zusätzlichen Entschädigungen, die auf der Grundlage dieser Satzung ausbezahlt werden, sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 8

Zuschuss zur Kameradschaftskasse

Je aktivem Feuerwehrmitglied erhält die Freiwillige Feuerwehr einen Zuschuss in Höhe von 50,00 € von der Gemeinde Grafenau in die Kameradschaftskasse.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Grafenau (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 17.10.2001 außer Kraft.

Grafenau, den 24.05.2012

Thüringer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.